
BEZIRKSSCHULRAT BREGENZ

Aktenzeichen 220-10 / 2012
(bei Antwortschreiben angeben)

6900 Bregenz, 29. März 2012
(Vorarlberg) Bahnhofstraße 41
05574 / 4951, Durchwahl 52755
Fax-Nr. 05574 / 4951-52759

BSI Dipl.Päd.Wolfgang Rothmund
E-Mail: wolfgang.rothmund@lsr-vbg.gv.at

Betrifft: Beurlaubung vom Schulbesuch für Tätigkeiten in der Landwirtschaft

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Im letzten Schuljahr gab es zahlreiche missbräuchliche Verwendungen der Bewilligung von Beurlaubung vom Schulbesuch. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beurlaubung zur Mithilfe in der Landwirtschaft nicht für die Beschäftigung als „Zimmermädchen“, „Schankgehilfen“ usw. vorgesehen ist.

Lt. § 9 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist die Verwendung von Schülerinnen und Schülern bis zur 8. Schulstufe **zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten nicht als Rechtfertigungsgrund** für eine Beurlaubung anzusehen. Die Beurlaubung kann nur dann gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mit der Familie auf die Alpe zieht und der tägliche Schulweg nicht zugemutet werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr kommt der § 10 Abs. 1 Schulpflichtgesetz zur Anwendung. Im neunten Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht können Schülerinnen und Schüler auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und soweit ihre Mitarbeit als **mithelfende Familienangehörige** zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist.

Wir ersuchen Sie um Verständnis, dass die Bewilligung von Beurlaubungen für Tätigkeiten in der Landwirtschaft ab sofort nur nach den im Gesetz vorgesehenen Gründen erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorsitzenden
Der Bezirksschulinspektor



Wolfgang Rothmund